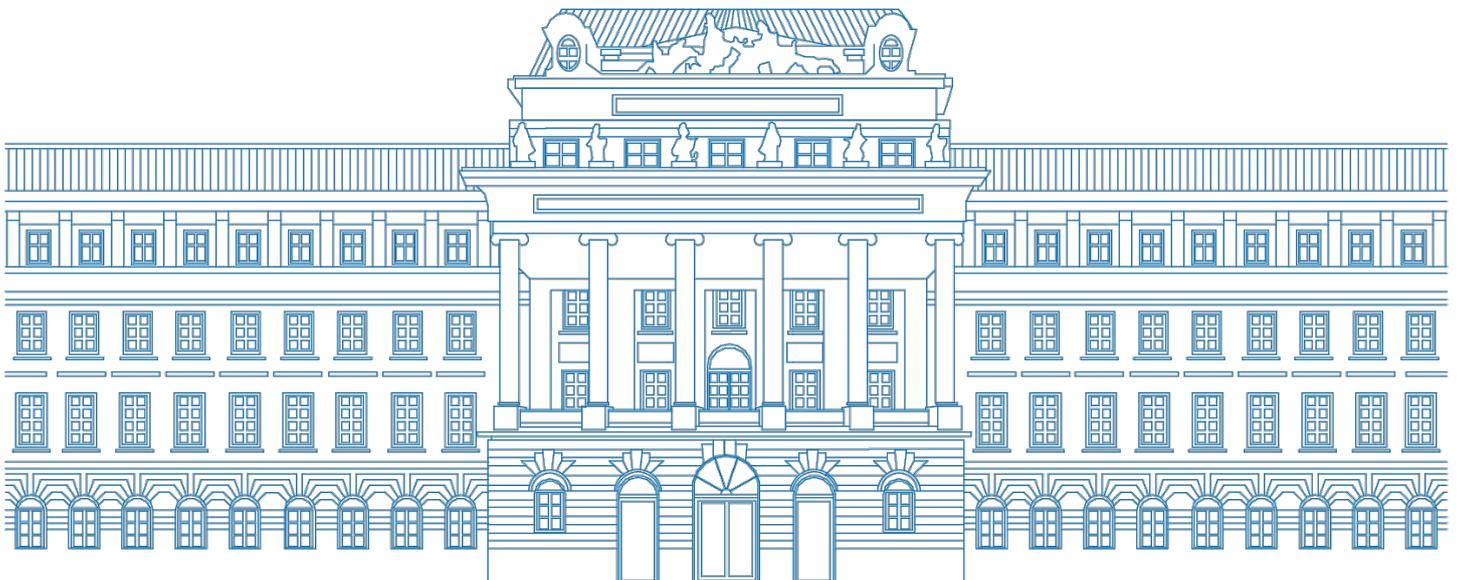




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Richtlinie des Vizerektors für Lehre über die Verfassung von kumulativen Dissertationen an der TU Wien



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 15/2014 vom 02.07.2014 (Ifd. Nr. 165)

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	–
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	–
GZ	30012.14/003/2013
Fassung vom	02.07.2014

Inhalt

PRÄAMBEL	2
§ 1 VEREINBARUNG EINER KUMULATIVEN DISSERTATION	2
§ 2 ZUSAMMENSETZUNG EINER KUMULATIVEN DISSERTATION	3
§ 3 STRUKTUR EINER KUMULATIVEN DISSERTATION	3
§ 4 BEURTEILUNG UND EINREICHUNG EINER KUMULATIVEN DISSERTATION	3
§ 5 INKRAFTTRETEN	4

Auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 – UG (BGBl. I Nr. 120 idgF.) iVm. § 1 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der TU Wien sowie § 82 UG wird vom Vizerektor für Lehre verordnet:

Präambel

Diese Richtlinie ergänzt die Regelungen über das Verfassen einer Dissertation im Doktoratsstudium gemäß § 23 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der TU Wien (idF. des Senatsbeschlusses vom 27. Juni 2011).

§ 1 Vereinbarung einer kumulativen Dissertation

Eine Dissertation ist im Regelfall als Monographie zu verfassen. Im Einvernehmen zwischen dem_der Doktorand_in und dem_der Betreuer_in (im Falle einer Ko-Betreuung im Einvernehmen mit allen Betreuenden) kann mit Zustimmung der_die zuständigen Studiendekan_in auch die kumulative Form vereinbart werden.

§ 2 Zusammensetzung einer kumulativen Dissertation

- (1) Eine kumulative Dissertation hat im Regelfall mindestens drei publizierte oder angenommene wissenschaftliche Aufsätze in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern mit wissenschaftlichem Lektorat, die einem Peer-Review-Verfahren unterzogen wurden, zu enthalten.
- (2) Bei Ko-Autor_innenschaften ist der Beitrag der Doktorandin_des Doktoranden im einleitenden Kapitel der Dissertation (§ 3 Abs. 1 Z 1) präzise darzulegen. Ein und dieselbe Publikation mit mehreren Autor_innen kann nur mit Zustimmung der Studiendekanin_des Studiendekans Bestandteil von mehr als einer kumulativen Dissertation der TU Wien sein.
- (3) Der kumulativen Dissertation ist ein Einleitungskapitel vorangestellt. In diesem Kapitel sind der Zusammenhang der Publikationen und die Einordnung in das jeweilige Fachgebiet darzustellen.

§ 3 Struktur einer kumulativen Dissertation

- (1) Die kumulative Dissertation besteht aus
 - a) dem einleitenden Kapitel und
 - b) den wissenschaftlichen Aufsätzen.
- (2) Das einleitende Kapitel hat
- (3) die Problemstellung,
- (4) die Ziele,
- (5) die Methodologie,
- (6) eine kurze Zusammenfassung der wissenschaftlichen Aufsätze sowie
- (7) den wissenschaftlichen Beitrag der Dissertation

zu enthalten. Die Nachvollziehbarkeit der Resultate muss aus der Beschreibung der wissenschaftlichen Methodologie eindeutig hervorgehen.

§ 4 Beurteilung und Einreichung einer kumulativen Dissertation

- (1) Die Beurteilung einer kumulativen Dissertation erfolgt gemäß § 23 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der TU Wien sowie gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Studienplans für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften/Sozial- und Wirtschaftswissenschaften/Technischen Wissenschaften an der TU Wien.
- (2) Die Einreichung und Abgabepflicht einer kumulativen Dissertation erfolgt nach den Bestimmungen der Richtlinie über die elektronische Abgabepflicht von Hochschulschriften (Mitteilungsblatt 14-2013 idgF.). Die elektronische Version einer kumulativen Dissertation hat das einleitenden Kapitel (§ 3 Abs. 1 Z 1) und abweichend vom gedruckten Exemplar lediglich die Literaturzitate der wissenschaftlichen Aufsätze (§ 3 Abs. 1 Z 2) zu enthalten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der TU Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) § 1 in der Fassung Mitteilungsblatt 2014, 15. Stück, Nr. 165, tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

O.Univ.Prof. Dr. Adalbert Prechtl
Vizekanzler für Lehre